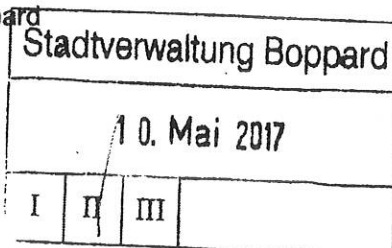


Unfallkasse Rheinland-Pfalz · 56624 Andernach

Gesetzliche Unfallversicherung
Orensteinstraße 10
56626 Andernach

Stadtverwaltung Boppard
Karmeliterstr. 2
56154 Boppard



Ihr/e Ansprechpartner/in:

Claudia Preußer
Telefon: 02632 960-2420
Telefax: 02632 960-3110
E-Mail: c.preusser@ukrlp.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
KVTB005292

Datum
09.05.2017

Besichtigung des Feuerwehrhauses Boppard-Buchholz am 18.04.2017

Teilnehmer:

Frau Wolf	Stadtverwaltung Boppard
Frau Linse	Stadtverwaltung Boppard
Frau Wandel	Stadtverwaltung Boppard
Herr Schröder	Wehrleiter der Feuerwehr Boppard
Herr Surinx	Wehrführer der Feuerwehr Boppard-Buchholz
Herr Eulenborn (teilweise)	Leiter Führungsunterstützung der Feuerwehr Boppard-Buchholz
Frau Preußer	Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, ist eine wichtige betriebliche Aufgabe. Der Unternehmer trägt die Verantwortung für die Ermittlung und Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Wir haben als Ihr Unfallversicherungsträger die Aufgabe, Sie hierbei zu unterstützen. Ihre Verantwortung wird durch unseren gesetzlichen Überwachungs- und Beratungsauftrag nicht eingeschränkt.

Im Rahmen unseres gemeinsamen Ortstermins wurden folgende Punkte festgestellt, die Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich machen:

1. Dieselmotoremissionen

Die Feuerwehr Buchholz verfügt über vier Fahrzeuge, von denen zwei dieselbetrieben und jeweils nicht mit einem Dieselpartikelfilter ausgerüstet sind. Die Fahrzeughalle ist in drei Hallenabschnitte unterteilt, die jeweils durch eine bzw. zwei Durchgänge miteinander verbunden sind. In Hallenabschnitt 1 steht ein TLF 24/50, in Hallenabschnitt 2 stehen ein VRW und ein LF 16/12, in Hallenabschnitt 3 steht ein MZF.

Sie erreichen uns von:
Mo. – Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr

Telefon: 02632 960-0
E-Mail: info@ukrlp.de
Internet: www.ukrlp.de

KSK Mayen
BLZ 576 500 10
Kto. 020 005 732
IBAN: DE54 5765 0010 0020 0057 32
BIC: MALADE51MYN

Die Umkleiden der Feuerwehrangehörigen und der Jugendfeuerwehr befinden sich neben den Fahrzeugen in den Hallenabschnitten 1 und 2. Es ist keine räumliche Trennung zu den Stellplätzen vorhanden. Die Dieselmotoremissionen werden nicht erfasst.

In Werkstätten und Abstellbereichen für Feuerwehrfahrzeuge ist sicherzustellen, dass die Atemluft der Versicherten von gesundheitsgefährlichen Abgasen freigehalten wird. Die Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Gefährdungen durch Dieselabgase haben sich geändert.

Um zu verhindern, dass Personen gefährdet werden, sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Fahrzeugstellplätze die insbesondere beim Starten und Ausfahren entstehenden Dieselmotoremissionen (DME) so abzuführen, dass keine Personen durch sie gefährdet werden.

Dies bedeutet, die Abgase sind entweder durch Abgasabsaugung abzuführen, es sind Dieselpartikelfilter zu verwenden oder es sind geeignete Lüftungsmaßnahmen anzuwenden. Anforderungen an die Ausführung von Abgasabsauganlagen sind in Nummer 4.2.5 der TRGS „Dieselabgase“ enthalten.

Es ist nicht zulässig, die Umkleiden in der Fahrzeughalle zu belassen, da mehr als ein Fahrzeug in der Fahrzeughalle abgestellt wird. Somit kann nicht mehr vermieden werden, dass sich nach Ausfahrt des ersten Fahrzeugs weitere Personen im Abstellbereich aufhalten.

Sofern in der Fahrzeughalle z. B. für Wartung oder Instandhaltung Arbeiten bei laufendem Motor durchgeführt werden, ist die Fahrzeughalle nicht mehr als Abstellbereich, sondern als Werkstätte im Sinne der (TRGS 554 „Dieselabgase“) anzusehen. Werden Arbeiten bei laufendem Motor ausgeführt, ist eine Abgasabsaugung vorzusehen.

Hinsichtlich Anforderungen an Werkstätten im Sinne der TRGS verweisen wir auf die Anlage 4 Nummer 4 der Regel.

Darüber hinaus verweisen wir auf die „Sicherheitsregeln für die Fahrzeug-Instandhaltung“ (DGUV Regel 109-009, bisher GUV-R 157).

In dem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass sich die erforderliche Größe des Umkleidebereichs nach der Anzahl der aktiven Feuerwehrangehörigen richtet. Für die Auslegung der Gesamtfläche gilt als Orientierung pro aktivem Feuerwehrangehörigen eine Fläche von 1,2 m².

2. Verkehrswege

- 2.1 Die Verkehrswege rund um die Fahrzeuge werden durch Spinde, Regale und Werkbänke eingeengt. Zum Teil berühren die Fahrzeugtüren die Spinde. Es sind zum Teil keine Verkehrswege zwischen Fahrzeugen und Gebäudeteilen vorhanden.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49, bisher GUV-V C 53) müssen zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,5 m bei geöffneten Fahrzeugen oder -klappen verbleiben.

Die o.g. Verkehrswegbreiten sind an allen Stellplätzen sicherzustellen.

- 2.2 Der Bodenbelag im Hallenabschnitt 1 (Stellplatz TLF 24/50) ist teilweise defekt. Es sind Stolperstellen entstanden.

Gemäß Pkt. 4 Abs. 3 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Fußböden“ (ASR A1.5/1,2) dürfen Fußböden in Räumen u.a. keine Stolperstellen aufweisen. Unter ebenen Bedingungen in Räumen gelten bereits Höhenunterschiede von mehr als 4 mm als Stolperstelle.

Die Stolperstellen sind zu entfernen.

- 2.3 In den Fahrzeughallen fehlen Abläufe. Es bilden sich regelmäßig Pfützen auf dem Boden.

Fußböden, auf die aus betrieblichen Gründen Flüssigkeiten in erheblichem Umfang gelangen, sind so zu gestalten, dass die Flüssigkeiten abgeführt werden. Diese Forderung wird erfüllt durch leichtes Gefälle des Bodens gegen Ablauföffnungen oder Ablaufrinnen.

Es sind entsprechende Ablauföffnungen oder -rinnen vorzusehen.

3. Lagerflächen

- 3.1 Die Aufstiege zu den Lagerflächen und zum Dachboden erfolgen über Einhängeleitern.

Leitern sind nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht notwendig ist.

Geringe Unfallgefahr liegt z. B. vor, wenn Leitern nur gelegentlich, z. B. zu Kontrollzwecken, von Personen benutzt werden, die im Besteigen der Leitern geübt und mit den damit verbundenen Gefahren vertraut sind.

Geringe Unfallgefahr liegt dem gegenüber nicht vor, wenn auf Leitern Gegenstände oder Lasten mitgeführt werden müssen, die das Besteigen behindern.

Bitte sehen Sie geeignete Aufstiege vor oder gewährleisten Sie, dass die Leitern nur gelegentlich und ohne Mitführen von Lasten und Gegenständen genutzt werden.

- 3.2 Der Zugang zum Dachboden erfolgt durch ein 0,6 x 0,8 m großes Fenster. Der Zugang zum Dachboden, der als Lager genutzt wird, ist ein Verkehrsweg.

Gemäß Pkt. 4.2 Abs. 2 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Verkehrswege“ (ASR A1.8) muss die lichte Höhe über Verkehrswegen mindestens 2,00 m betragen. Eine Unterschreitung der lichten Höhe von maximal 0,05 m an Türen kann vernachlässigt werden. Für Wartungsgänge darf eine lichte Mindesthöhe von 1,90 m nicht unterschritten werden. Eine Unterschreitung der Mindesthöhe an Türen und Toren im Verlauf von Wartungsgängen von maximal 0,10 m kann vernachlässigt werden (siehe ASR A1.7 „Türen und Tore“).

Es ist ein Zugang zum Dachboden vorzusehen, der den genannten Voraussetzungen entspricht.

4. Alarmzugang / Parkplätze

- 4.1 Die einrückenden Feuerwehrangehörigen laufen im Einsatzfall durch die Tore der Fahrzeughalle zu ihren Umkleiden und kreuzen dabei die ausrückenden Fahrzeuge.

Verkehrswege und Durchfahrten von Feuerwehrhäusern müssen gemäß § 4 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49, bisher GUV-V C 53) so angelegt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden.

Gefährdungen durch Bewegungen der Fahrzeuge werden z.B. vermieden, wenn durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass sich die Verkehrswege der an- und ausrückenden Feuerwehrangehörigen nicht kreuzen. Dies kann erreicht werden durch die zweckmäßige Größe und Anordnung der An- und Abfahrten, Parkplätze und Umkleidemöglichkeiten.

Es ist durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die Verkehrswege der an- und ausrückenden Feuerwehrangehörigen nicht kreuzen.

- 4.2 Laut Ihren Angaben stehen den Feuerwehrangehörigen nicht genügend Parkplätze zur Verfügung. Ein Teil der vorhandenen Parkplätze, die sich auf einem Privatgelände befinden, sollen in naher Zukunft wegfallen.

Gemäß DIN 14092-1 sollte die Anzahl der PKW-Stellplätze mindestens gleich der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus untergebrachten Einsatzfahrzeuge sein.

Die Parkplätze sind im unmittelbaren Bereich des Feuerwehrhauses anzuordnen.

Es ist eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen im unmittelbaren Bereich des Feuerwehrhauses zur Verfügung zu stellen.

5. Umkleidebereich

- 5.1 Den Einsatzkräften stehen keine getrennten Lagermöglichkeiten für Privat- und Einsatzkleidung zur Verfügung.

Verschmutzte Einsatzkleidung soll gemäß Pkt. 2.4.1 der DGUV-Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus nicht mit der Privatkleidung direkt in Kontakt kommen. Deshalb sollten diese getrennt gelagert werden (Schwarz-Weiß-Trennung). Hierfür sind geeignete bauliche und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Eine wirksame Schwarz-Weiß-Trennung im Feuerwehrhaus ist die räumliche Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Dazu sollen die Feuerwehrangehörigen nach dem Einsatz ihre verschmutzte Einsatzkleidung im Schwarzbereich ablegen, den Sanitärbereich passieren und sich dort duschen, um danach im Weißbereich ihre Zivilkleidung anzuziehen.

Als Mindeststandard soll für jede Einsatzkraft eine getrennte Lagermöglichkeit der Privat- und der Einsatzkleidung vorhanden sein, wie z. B. zwei nebeneinander stehende oder geteilte Spinde.

Den Einsatzkräften sind mindestens zwei nebeneinander stehende oder geteilte Spinde zur Verfügung zu stellen.

- 5.2 Die Trocknung der Einsatzkleidung gestaltet sich als schwierig, da sich die Heizstrahler direkt über den Fahrzeugen unter der Decke der Hallen befinden. Eine gleichmäßige Wärmeverteilung ist nicht gegeben. Helmhalter zur Trocknung der Helme sind nicht vorhanden.

Gemäß Pkt. 2.4.1 der DGUV-Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ muss der Umkleideraum ausreichend beheizt und belüftet werden können, um eine gute Trocknung der Einsatzkleidung zu erzielen und Schimmelbildung zu verhindern. Eine Möglichkeit ist, Heizkörper unterhalb der Spinde oder Haken anzuordnen, um mit der aufsteigenden Wärme die Kleidung zu trocknen. Auch Fußbodenheizungen haben sich bewährt.

Fenster im Umkleidebereich oder eine Zwangsbelüftung sind für jedes Feuerwehrhaus unverzichtbar. Die Fenster sollen sich auch vom Boden aus betätigen lassen.

Um zu verhindern, dass die Helme schlecht trocknen und schimmeln oder sich ihr Nackenleder dauerhaft nach oben biegt, sollen sie aufgeständert gelagert werden.

Es ist für eine ausreichende Trocknung der Einsatzkleidung und der Helme zu sorgen.

6. Sanitäre Einrichtungen

Die Feuerwehr Boppard-Buchholz verfügt über weibliche Einsatzkräfte. Es sind keine sanitären Anlagen für die weiblichen Einsatzkräfte vorhanden.

Feuerwehrangehörige müssen sich gefahrlos umkleiden sowie nach Einsatz oder Übung waschen können.

Grundsätzlich sind Sanitärräume in Feuerwehrhäusern gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sanitärräume“ (ASR 4.1) vorzusehen. Hier heißt es unter Punkt 4 Abs. 6: „Für weibliche und männliche Beschäftigte sind getrennte Sanitärräume einzurichten. In Betrieben mit bis zu neun Beschäftigten kann auf getrennt eingerichtete Toiletten-, Wasch- und Umkleieräume für weibliche und männliche Beschäftigte verzichtet werden, wenn eine zeitlich getrennte Nutzung sicher gestellt ist. Dabei ist ein unmittelbarer Zugang zwischen Wasch- und Umkleieräumen erforderlich.“

Da die Feuerwehr Boppard-Buchholz mehr als 9 Einsatzkräfte hat, sind für die weiblichen Einsatzkräfte getrennte Sanitärräume einzurichten.

7. Gefahrstoffe

In einer Fahrzeughalle befinden sich u.a. Propangasflaschen.

Druckgasflaschen, die nicht zum Fortgang der Arbeiten benötigt werden, sind ab einer Menge von 2,5 l gemäß Tabelle 1 der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ in einem den Vorgaben der TRGS 510 entsprechenden Lager zu lagern.

Die Druckgasflaschen sind in einem den Vorgaben der TRGS 510 entsprechenden Lager zu lagern oder zu entfernen.

8. Stauraum vor den Toren

Vor den Hallentoren befindet sich auf der kompletten Hallenlänge eine ca. 4,65 m breite Stauraumfläche, die zum Grundstück der Feuerwehr gehört. Das längste Fahrzeug ist ca. 9 m lang. Die Zu- und Abfahrt erfolgt dadurch teilweise über angrenzende Privatgrundstücke, die zum Teil zugeparkt sind. Ein gefahrloses Ein- und Ausfahren ist nicht möglich.

Gemäß DIN 14092-1 sollte der Stauraum als Aufstell- und Verkehrsfläche vor den Toren mindestens der Größe der Stellplatzgröße entsprechen. Ist eine geradlinige Ausfahrt von den Stellplätzen der Fahrzeughalle auf die Straße nicht möglich, so ist vor dem Stauraum ein zusätzlicher Fahrstreifen von mindestens 4 m Breite vorzusehen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der Fahrzeuge.

Es ist ein gefahrloses Ein- und Ausfahren zu gewährleisten.

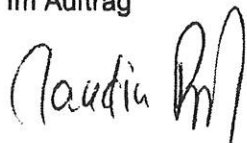
9. Feuchtigkeitsschäden

In der Fahrzeughalle und im Gasanschlussraum sind Feuchtigkeitsschäden teilweise mit einem beginnenden Schimmelpilzwachstum an der Decke und an den Wänden zu erkennen. Der Feuchtigkeitseintritt ist durch das undichte Dach zu erklären.

Der Schimmelpilz ist zu entfernen und die Dachfläche ist zu sanieren.

Bitte informieren Sie uns über den Sachstand zu den genannten Punkten **bis zum 30.08.2017**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Claudia Preußer

/ Die **beigefügte Durchschrift** dieses Schreibens bitten wir an die **Beschäftigtenvertretung** weiterzuleiten.

Bitte informieren Sie:

- Ihren Betriebsarzt/Betriebsärztlichen Dienst
- Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit/Ihren Sicherheitstechnischen Dienst
- den/die zuständigen Sicherheitsbeauftragten